

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN II-2433 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 207.672-11/73

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARASEK und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Auslieferung von Dr. Walter FRISCH aus Mexico (Zl. 1152/J-NR/1973)

1110 I.A.B.  
zu 1152 /J.  
17. April 1973  
Präs. am.....

An die

Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 22. März 1973 zugekommenen Note der Kanzlei des Präsidenten des Nationalrates Zahl 1152/J-NR/73 vom 20. März 1973 haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KARASEK und Genossen am 20. März 1973 eine

#### A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Auslieferung von Dr. Walter FRISCH aus Mexico, überreicht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäss § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, wie folgt zu beantworten:

Die österreichische Botschaft in Mexico stellte im Juni 1970 auf Grund eines an sie herangetragenen Auskunftersuchens fest, dass der im Fahndungsbuch wegen der Verbrechen der Veruntreuung und Betruges (§§ 197 ff. 183 StG) ausgeschriebene Dr. Walter FRISCH in der Stadt Puebla, Mexico, beschäftigt war. Nach Verifikation seiner Adresse durch die INTERPOL und die österreichische Botschaft übermittelte das Bundesministerium für Justiz mit Note vom 8. Oktober 1971 ein Auslieferungsbegehren. Da Dr. FRISCH seinerzeit einen grösseren Personenkreis um etwa 5 Millionen Schilling geschädigt haben soll, wurde von den zuständigen österreichischen Stellen auf seine Auslieferung besonderes Gewicht gelegt.

- 2 -

Das österreichische Auslieferungsbegehren wurde von der österreichischen Botschaft sofort an das Mexicanische Aussenministerium weitergeleitet. In der Folgezeit mussten sodann mexicanischerseits immer wieder neu angeforderte Unterlagen, Ergänzungen und Beglaubigungen beschafft und dem Mexicanischen Aussenministerium übermittelt werden, bis dieses am 26. September 1972 das Auslieferungsbegehren an die mexicanische Staatsanwaltschaft weiterleitete, welche im November 1972 das zuständige mexicanische Gericht befasste. Von mexicanischer Seite wurde auf die strikte Einhaltung aller formellen Vorschriften bestanden, da der nunmehr nach Mexico-City übersiedelte Dr. FRISCH laut Auskunft des Mexicanischen Aussenministeriums als Mitglied des Mexicanischen Institutes für Internationales Privatrecht in wissenschaftlichen Kreisen über Ansehen verfüge.

Über Betreuung der österreichischen Botschaft in Mexico hat das Mexicanische Aussenministerium die Auslieferung bei den zuständigen Justizbehörden wiederholt in Erinnerung gebracht.

Diese Schritte führten nunmehr am Wochenende des 25. März d.J. zur Verhaftung Dr. FRISCHs. Über seine Auslieferung hat das zuständige Gericht nach Ablauf einer Beweisfrist von 25 Tagen zu entscheiden. Stimmt das Gericht der Auslieferung zu, liegt die letzte Entscheidung beim Mexicanischen Aussenministerium. Da dieses dem Auslieferungsbegehren verständnisvoll gegenübersteht, dürfte - die Stattgabe des Gerichtes vorausgesetzt - mit der Verwirklichung der Auslieferung Dr. FRISCHs in absehbarer Zeit zu rechnen sein. Die österreichische Botschaft in Mexico ist diesbezüglich jedenfalls in ständigem Kontakt mit den mexicanischen Stellen.

Wien, am 16. April 1973

